

Bundesgesetzblatt ²¹⁷

Teil II

Z 1998 A

1993

Ausgegeben zu Bonn am 13. März 1993

Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 93	Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Zoltarifverordnung (Reinrassige Zuchtrinder usw.) 613-2-8	218
8. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	219
9. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente	219
9. 2. 93	Bekanntmachung der Vereinbarung und des Protokolls zur Durchführung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenministerium von Rumänien über die Rückübernahme von deutschen und rumänischen Staatsangehörigen	220
9. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	224
9. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen	225
9. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten	225
9. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	226
9. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Hohe See	226
9. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an den Universitäten	227
9. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen	227
9. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beitritt der Republik Griechenland zu dem Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht	228
9. 2. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse und des Zusatzprotokolls	228
9. 2. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verträge von 1989 des Weltpostvereins	229
10. 2. 93	Bekanntmachung des deutsch-marokkanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1991	231

**Zweiundfünfzigste Verordnung
zur Änderung der Zolltarifverordnung
(Reinrassige Zuchtrinder usw.)**

Vom 3. März 1993

Auf Grund des § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) neu gefaßt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

In der Anlage zu § 1 der Zolltarifverordnung vom 24. September 1986 (BGBl. II S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 1992 (BGBl. II S. 1230), werden die „Anordnungen des Bundesministers der Finanzen zu den Codenummern 0101 1100, 0103 1000, 0104 1010 und 0104 2010“ wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach der Codenummer 0101 1100 die Codenummern 0102 1010, 0102 1030 und 0102 1090 eingefügt.
2. Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Das Zuchttier ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 zollfrei bzw. zollbegünstigt, wenn der Zollbeteiligte mit dem Antrag auf Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine Bescheinigung der zuständigen obersten landwirtschaftlichen Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Dienststelle vorlegt, wonach

 1. die Einfuhr des Zuchttieres der Förderung der tierischen Erzeugung dient und
 2. der obersten landwirtschaftlichen Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Dienststelle folgende Unterlagen vorgelegen haben:
 - a) eine Zuchtbescheinigung des Lieferlandes, die Angaben über Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum, Farbe, Kennzeichnung und Herkunftsort des Tieres enthält sowie
 - b) eine Bestätigung der zuständigen amtlich anerkannten Zuchtorganisation (Züchtervereinigung oder Zuchtunternehmen), daß das Tier im Zuchtbuch oder Zuchtregister eingetragen wird.

Die Bescheinigung muß den Namen der zuständigen amtlich anerkannten Zuchtorganisation sowie das Geburtsdatum des Zuchttieres enthalten.

(2) Die Zollfreiheit oder Zollbegünstigung ist – außer bei Tieren der Codenummer 0101 1100 und in Fällen des Absatzes 3 – weiter vom Nachweis abhängig, daß das Zuchttier im Zuchtbuch oder Zuchtregister eingetragen worden ist. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bestätigung der zuständigen amtlich anerkannten Zuchtorganisation zu erbringen. Bei reinrassigen Zuchtschweinen, Zuchtschafen und Zuchtziegen ist die Bestätigung nach Satz 2 innerhalb von sechs Monaten, bei reinrassigen Zuchtrindern innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Monat der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der abfertigenden Zollstelle vorzulegen. Ist die Eintragung aus tierzuchtrechtlichen Gründen (z. B. Alter des Tieres) innerhalb der genannten Fristen nicht möglich, hat der Zollbeteiligte durch eine Bescheinigung der zuständigen amtlich anerkannten Zuchtorganisation der abfertigenden Zollstelle innerhalb dieser Fristen nachzuweisen, daß das Tier zu einem späteren, in der Bescheinigung genannten Termin eingetragen wird. Der Nachweis der Eintragung ist spätestens vier Wochen nach der Eintragung der abfertigenden Zollstelle vorzulegen. Mußte das Zuchttier vor der Eintragung aus tierseuchenrechtlichen Gründen oder wegen einer Krankheit oder Verletzung geschlachtet werden, ist der abfertigenden Zollstelle innerhalb der vorgenannten Fristen eine entsprechende Bescheinigung einer örtlichen zuständigen amtlichen Stelle (z. B. Veterinärbehörde, Polizeidienststelle) vorzulegen.

(3) Reinrassige Zuchtrinder, Zuchtschweine, Zuchtschafe und Zuchtziegen sind zollfrei bzw. zollbegünstigt, wenn der Zollbeteiligte eine wissenschaftliche Forschungseinrichtung ist, das Zuchttier selbst verwendet und mit dem Antrag auf Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine Bescheinigung entsprechend Absatz 1 Nr. 1 vorlegt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. März 1993

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

Vom 8. Februar 1993

I.

Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Kambodscha	am 14. November 1992
Samoa	am 25. Oktober 1992.

II.

Kroatien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 9. September 1992 seine Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen notifiziert. Dementsprechend ist Kroatien am 8. Oktober 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei des Übereinkommens geworden.

III.

Bulgarien hat am 24. Juni 1992 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Rücknahme seines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 8. Februar 1982 gemachten Vorbehalts zu Artikel 29 Abs. 1 des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 13. November 1985, BGBl. II S. 1234) notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Dezember 1992 (BGBl. 1993 II S. 29).

Bonn, den 8. Februar 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente**

Vom 9. Februar 1993

Kroatien hat der belgischen Regierung am 13. Juli 1992 seine Rechtsnachfolge zu dem Internationalen Abkommen vom 25. August 1924 zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente (RGBl. 1939 II S. 1049) notifiziert. Dementsprechend ist Kroatien am 8. Oktober 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei des Abkommens geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. November 1992 (BGBl. II S. 1177).

Bonn, den 9. Februar 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
der Vereinbarung und
des Protokolls zur Durchführung der Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland
und dem Innenministerium von Rumänien
über die Rückübernahme von deutschen und rumänischen Staatsangehörigen**

Vom 9. Februar 1993

Die in Bukarest am 24. September 1992 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenministerium von Rumänien über die Rückübernahme von deutschen und rumänischen Staatsangehörigen sowie das in Bukarest am 28. Oktober 1992 unterzeichnete Protokoll zur Durchführung der Vereinbarung vom 24. September 1992 sind nach ihren Artikeln 6 und 15

am 1. November 1992

in Kraft getreten; die Vereinbarung und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Februar 1993

Bundesministerium des Innern
Im Auftrag
Reermann

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesminister des Innern
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Innenministerium von Rumänien
über die Rückübernahme von deutschen und rumänischen Staatsangehörigen**

Der Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland
und
das Innenministerium von Rumänien –

in der Absicht, für die zuständigen Behörden auf Grundlage der jeweiligen innerstaatlichen Gesetze und der für sie gemeinsam bestehenden internationalen Verpflichtungen hinsichtlich der deutschen und rumänischen Staatsangehörigen, die sich illegal auf dem Hoheitsgebiet der jeweiligen anderen Vertragspartei aufhalten, d. h. die die geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen, eine abgestimmte Regelung über die Rückführung zu treffen –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Übernahme deutscher Staatsangehöriger

(1) Die deutschen Behörden werden deutsche Staatsangehörige, die sich illegal auf dem Hoheitsgebiet von Rumänien aufhal-

ten und deren Übergabe die rumänischen Behörden beabsichtigen, ohne besondere Formalitäten selbst dann übernehmen, wenn sie nicht im Besitz eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises sind, sofern nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß diese Personen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit wird nachgewiesen durch

- Staatsangehörigkeitsurkunden,
- Pässe aller Art (Nationalpässe, Diplomatenpässe, Dienstpässe, Paßersatzdokument mit Lichtbild),
- Personalausweise (auch vorläufige und behelfsmäßige Personalausweise),
- vorläufige Identitätsbescheinigungen,
- Wehrpässe bzw. Militärausweise,
- Kinderausweise als Paßersatz,
- Behördenauskünfte mit eindeutigen Aussagen.

(3) Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit kann glaubhaft gemacht werden durch

- andere Dokumente als Wehrpässe bzw. Militärausweise, die die Zugehörigkeit zu den deutschen Streitkräften belegen,
- Führerscheine,
- Geburtsurkunden,
- Firmenausweise,
- Versicherungsnachweise,
- Seefahrtsbücher,
- verlässliche Zeugenaussagen, vor allem deutscher Staatsangehöriger,
- eigene Angaben der Betroffenen,
- die Sprache der Betroffenen.

(4) Die deutsche Botschaft oder die deutschen Konsularvertretungen in Rumänien werden auf Antrag der zuständigen rumänischen Behörden gegen Entgelt unverzüglich die für die Rückführung der zu übernehmenden Personen notwendigen Reisedokumente ausstellen.

(5) Die rumänischen Behörden werden Personen, bei denen die Nachprüfung durch die deutschen Behörden ergibt, daß sie bei der Übernahme nicht im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit waren, unverzüglich zurücknehmen.

Artikel 2

Übernahme rumänischer Staatsangehöriger

(1) Die rumänischen Behörden werden rumänische Staatsangehörige, die sich illegal auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, und deren Übergabe die deutschen Behörden beabsichtigen, ohne besondere Formalitäten selbst dann übernehmen, wenn sie nicht im Besitz eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises sind, sofern nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß diese Personen die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Der Besitz der rumänischen Staatsangehörigkeit wird nachgewiesen durch

- Reisepässe für rumänische Staatsangehörige,
- andere, von rumänischen Behörden ausgestellte Reisedokumente,
- Personalausweise, sofern

diese Dokumente die Gültigkeitsdauer nicht überschritten haben und vollständig sind.

(3) Der Besitz der rumänischen Staatsangehörigkeit kann glaubhaft gemacht werden durch

- Reisepässe, andere Reisedokumente oder Personalausweise, auch wenn deren Gültigkeitsdauer überschritten ist,
- Führerscheine,
- Arbeits- oder Angestelltenausweise,
- Seefahrerausweise,
- verlässliche Zeugenaussagen, vor allem rumänischer Staatsangehöriger,

– Aussage der betroffenen Person, sofern sie die rumänische Sprache beherrscht.

(4) Die rumänische Botschaft oder die rumänischen Konsularvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag der zuständigen deutschen Behörden gegen Entgelt unverzüglich die für die Rückführung der zu übernehmenden Personen notwendigen Reisedokumente ausstellen.

(5) Die deutschen Behörden werden Personen, bei denen die Nachprüfung durch die rumänischen Behörden ergibt, daß sie bei der Übernahme nicht im Besitz der rumänischen Staatsangehörigkeit waren, zurücknehmen.

Artikel 3

Unberührtheitsklausel

Die Anwendung der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 über den Flüchtlingsstatus in der Fassung des Protokolls von New York vom 31. Januar 1967 sowie die sich aus den jeweiligen völkerrechtlichen Übereinkünften ergebenden internationalen Verpflichtungen bleiben unberührt.

Artikel 4

Kosten

Alle mit der Rückführung zusammenhängenden Kosten bis zur Grenze des Zielstaats, einschließlich jener der Durchbeförderung durch dritte Staaten, werden von dem Staat getragen, der die Abschiebung veranlaßt hat. Das gleiche gilt für die Fälle der Rückübernahme.

Artikel 5

Durchführungsmodalitäten

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Regelungen, insbesondere über

1. die Übergabemodalitäten,
 2. die Benennung der für die Durchführung dieser Vereinbarung zuständigen Behörden,
 3. die Bestimmung der Grenzübergänge für die Übergabe,
- werden von den Vertragsparteien in einem Durchführungsprotokoll zu dieser Vereinbarung niedergelegt.

Artikel 6

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Artikel 7

Suspendierung, Kündigung

(1) Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung nach Konsultation der anderen Vertragspartei aus wichtigem Grund durch Notifikation suspendieren oder kündigen.

(2) Die Suspendierung oder Kündigung wird am ersten Tag des Monats nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Geschehen zu Bukarest am 24. September 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und rumänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Der Bundesminister des Innern
der Bundesrepublik Deutschland
Rudolf Seiters

Für das Innenministerium von Rumänien
Babiuc

**Protokoll
zur Durchführung der Vereinbarung vom 24. September 1992
zwischen dem Bundesminister des Innern
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Innenministerium von Rumänien
über die Rückübernahme von deutschen und rumänischen Staatsangehörigen**

Der Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland
und
das Innenministerium von Rumänien

– auf der Grundlage von Artikel 5 der Vereinbarung vom 24. September 1992 zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland und dem Innenministerium von Rumänien über die Rückübernahme von deutschen und rumänischen Staatsangehörigen, im folgenden als „Vereinbarung“ bezeichnet –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien verständigen sich schriftlich im voraus über die beabsichtigte Übergabe der in Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 der Vereinbarung genannten Personen.

(2) Das Übernahmeersuchen kann von der ersuchenden Vertragspartei

- soweit Reisedokumente erforderlich sind, bei den Auslandsvertretungen, oder
- bei den zuständigen innerstaatlichen Behörden der ersuchten Vertragspartei gestellt werden.

Artikel 2

(1) Wird das Ersuchen auf Ausstellung von Reisedokumenten bei den Auslandsvertretungen der ersuchten Vertragspartei gestellt, muß es entsprechend der vorhandenen Unterlagen und der Angaben der zu übergebenden Person folgende Angaben enthalten:

- die Personalien der zu übergebenden Person (Vornamen, Namen, Geburtsdatum und -ort sowie letzter Wohnort im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei) sowie Vornamen und Namen der Eltern, soweit sie der ersuchenden Vertragspartei bekannt sind,
- Bezeichnung der Nachweis- oder Glaubhaftmachungsmittel für die Staatsangehörigkeit.

(2) Dem Ersuchen nach Absatz 1 sind zwei Lichtbilder der zu übergebenden Person beizufügen.

Artikel 3

(1) Die Auslandsvertretung der ersuchten Vertragspartei stellt ein nach Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 2 Absatz 4 der Vereinbarung beantragtes Reisedokument unverzüglich, in der Regel jedoch innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten für die Heimreise der zu übergebenden Person aus. Einer zusätzlichen Zustimmung zur Übergabe bedarf es in diesem Falle nicht. Nach Ausstellung des Reisedokuments soll die Übergabe drei Tage vorher den in Artikel 14 genannten zuständigen Behörden angekündigt werden. Artikel 9 bleibt unberührt. Im Falle der Übergabe der betroffenen Person auf dem Luftweg ist kein Reisedokument erforderlich.

(2) Ist die Übergabe aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen während der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments nicht möglich, wird innerhalb von fünf Arbeitstagen ein neues Reisedokument mit einer Gültigkeitsdauer von weiteren sechs Monaten ausgestellt.

(3) Die Höhe des Entgelts für die Ausstellung des Reisedokuments richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Recht.

Artikel 4

(1) Wird das Übernahmeersuchen bei der zuständigen innerstaatlichen Behörde der ersuchten Vertragspartei gestellt, muß es entsprechend der vorhandenen Unterlagen und der Angaben der zu übergebenden Person folgende Angaben enthalten:

- die Personalien der zu übergebenden Person (Vornamen, Namen, Geburtsdatum und -ort sowie letzter Wohnort im Hoheitsgebiet der ersuchten Vertragspartei) sowie Vornamen und Namen der Eltern, soweit sie der ersuchenden Vertragspartei bekannt sind,
- Bezeichnung der Nachweis- oder Glaubhaftmachungsmittel für die Staatsangehörigkeit,
- Tag, Uhrzeit und Ort der Übergabe gemäß der diesem Protokoll als Anlage beigefügten Liste.

(2) Artikel 3 Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

Artikel 5

(1) Der Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit kann insbesondere mit den Urkunden, Belegen und Verfahren gemäß Artikel 1 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Vereinbarung geführt werden.

(2) Bei Vorlage der in Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 2 Absatz 2 der Vereinbarung genannten Mittel ist die so nachgewiesene Staatsangehörigkeit unter den Vertragsparteien anerkannt.

(3) In den Fällen der Glaubhaftmachung insbesondere durch die in Artikel 1 Absatz 3 und Artikel 2 Absatz 3 der Vereinbarung genannten Mittel gilt die Staatsangehörigkeit unter den Vertragsparteien als feststehend, solange die ersuchte Partei dies im Sinne der Artikel 1 Absatz 5 und Artikel 2 Absatz 5 der Vereinbarung nicht widerlegt.

Artikel 6

Der Aufenthalt im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei ist illegal, wenn der Staatsangehörige die geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt. Diese Voraussetzungen richten sich nach dem jeweiligen nationalen Recht.

Artikel 7

(1) Die zuständige Behörde der ersuchten Vertragspartei beantwortet ein Übernahmeersuchen nach Artikel 4 Absatz 1 unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung zur Übergabe als erteilt.

(2) Die ersuchte Vertragspartei übernimmt die zu übernehmende Person im Regelfall unverzüglich, möglichst innerhalb von drei

Arbeitstagen, im Ausnahmefall spätestens jedoch innerhalb eines Monats. Die Frist beginnt mit dem Eingang des Übernahmemeersuchens bei der zuständigen Behörde der ersuchten Vertragspartei.

(3) Kann die ersuchende Vertragspartei die Übergabefrist nicht einhalten, unterrichtet sie unverzüglich die ersuchte Vertragspartei. Sie kündigt die spätere Übergabe möglichst drei Arbeitstage vorher unter Bezugnahme auf das frühere Übernahmemeersuchen an.

Artikel 8

(1) Jede Vertragspartei übernimmt einen eigenen Staatsangehörigen bei Vorliegen seiner unerlaubten Einreise ohne besondere Formalitäten in einem vereinfachten Verfahren. Unerlaubt ist jede Einreise, wenn die nach dem Recht der rückführenden Vertragspartei geltenden Voraussetzungen für die Einreise nicht erfüllt sind.

(2) In diesem Fall erfolgt eine Ankündigung der begleiteten Rückführung durch die zuständigen Grenzdienststellen unter Angabe der Personalien der betroffenen Person und des jeweiligen Übergabeortes und -zeitpunktes. Unbegleitete Rückführungen von bis zu fünf Personen werden ohne vorherige Ankündigungen vorgenommen.

Artikel 9

Die Vereinbarung berührt nicht das Recht der Vertragsparteien, Staatsangehörige der anderen Vertragspartei, die einen gültigen Paß, Paßersatz oder Personalausweis besitzen, nach Maßgabe ihrer Rechtsvorschriften über einen beliebigen Grenzübergang auf dem Land- oder auf dem Luftwege zurückzuweisen, zurückzuschieben oder abzuschieben, ohne ihn den Behörden der anderen Vertragspartei zu übergeben.

Artikel 10

Die Übergabe erfolgt an den zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien vereinbarten Grenzübergängen und Flughäfen gemäß der diesem Protokoll als Anlage beigefügten Liste zum vereinbarten Zeitpunkt.

Artikel 11

Bei der Übergabe muß die ersuchende Vertragspartei ein „Protokoll über die Übergabe einer Person“ der ersuchten Vertragspartei vorlegen, das, soweit möglich, folgende Angaben enthält:

- Vornamen und Namen,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Hinweise auf eine etwaige auf Krankheit oder Alter beruhende besondere Hilfs-, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit.

Artikel 12

Die ersuchende Vertragspartei gewährt der betroffenen Person die Möglichkeit, ihre Eigentumsverhältnisse nach Maßgabe des jeweiligen nationalen Rechts zu regeln.

Artikel 13

In den Fällen der Rücknahme nach Artikel 1 Absatz 5 und Artikel 2 Absatz 5 der Vereinbarung gilt das gleiche Verfahren wie

für die Übergabe. Der Nachweis, daß die zurückzuüberrührende Person nicht die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei besitzt, ist schriftlich zu führen.

Artikel 14

(1) Zuständige Behörde der rumänischen Seite ist

Directia Generala de Pasapoarte si a
Politiei de Frontiera
Bucuresti, Strada Nicolae Iorga Nr. 29
Tel.: 0 04 00/59 66 11
Fax.: 0 04 00/12 15 00.

(2) Zuständige Behörden der deutschen Seite sind

a) für das Ersuchen auf Ausstellung von Reisedokumenten an die rumänischen Auslandsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland und

für das Übernahmemeersuchen an die zuständige innerstaatliche Behörde in Rumänien

– die mit der Ausführung des Ausländerrechts betrauten Behörden der Bundesländer (Ausländerbehörden, Regierungspräsidien, Innenminister/-senatoren der Länder) oder

– die Grenzschutzdirektion
Roonstraße 13
D-5400 Koblenz
Tel.: 02 61/39 91 13 (Sachgebiet I/12)
39 92 50 (Fahndungs- und
Lagezentrale)
Fax.: 02 61/39 94 72.

b) für die Rückführung im vereinfachten Verfahren die jeweils örtlich zuständigen Grenzschutzämter.

(3) Für die Entgegennahme des Übernahmemeersuchens der rumänischen Behörde ist zuständig

die Grenzschutzdirektion
Roonstraße 13
D-5400 Koblenz
Tel.: 02 61/39 91 13 (Sachgebiet I/12)
39 92 50 (Fahndungs- und
Lagezentrale)
Fax.: 02 61/39 94 72.

Artikel 15

(1) Dieses Protokoll tritt gemäß Artikel 6 der Vereinbarung in Kraft.

(2) Jede Vertragspartei kann einen Vorschlag zur Änderung dieses Protokolls mitteilen. Die Änderungen werden nach Konsultation der anderen Vertragspartei einvernehmlich festgelegt.

(3) Jede Vertragspartei kann dieses Protokoll nach Konsultation der anderen Vertragspartei aus wichtigem Grund durch schriftliche Mitteilung suspendieren oder kündigen.

(4) Die Änderung, Suspendierung oder Kündigung wird am ersten Tag des Monats nach Eingang der Mitteilung bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Geschehen zu Bukarest am 28. Oktober 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und rumänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Bundesminister des Innern der
Bundesrepublik Deutschland
Reermann

Für das Innenministerium von Rumänien
Joarza

Anlage
zu Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 10 des Protokolls vom 28. Oktober 1992
zur Durchführung der Vereinbarung vom 24. September 1992
zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland
und dem Innenministerium von Rumänien
über die Rückübernahme von deutschen und rumänischen Staatsangehörigen

Die Vertragsparteien vereinbaren für die Übergabe und die Übernahme der betroffenen Personen die nachfolgend aufgeführten Grenzübergangsstellen:

Auf rumänischer Seite

- a) auf dem Luftweg
 – Bucuresti Otopeni – Hauptstadt Bucuresti
- b) auf dem Landweg
 – Nadlac (Auto, Bus) – Landeskreis Arad
 – Bors (Auto, Bus) – Landeskreis Bihor
 – Curtici (Bahn) – Landeskreis Arad.

Auf deutscher Seite

- a) auf dem Luftweg
 – Flughafen Hamburg
 – Flughafen Bremen

- Flughafen Hannover
- Flughafen Düsseldorf
- Flughafen Köln/Bonn
- Flughafen Frankfurt/Main
- Flughafen Stuttgart
- Flughafen München
- Flughafen Nürnberg
- Flughafen Dresden
- Flughafen Leipzig/Halle
- Flughafen Berlin-Schönefeld
- Flughafen Berlin-Tegel

b) auf dem Landweg

- alle zugelassenen Grenzübergangsstellen an der deutsch-polnischen, deutsch-tschechoslowakischen und deutsch-österreichischen Grenze.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt
Vom 9. Februar 1993

I.

Georgien hat dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 4. November 1992 seine Rechtsnachfolge zu dem in Paris am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer 17. Tagung beschlossenen Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213) notifiziert, das von der ehemaligen Sowjetunion ratifiziert worden war (vgl. die Bekanntmachung vom 14. März 1989, BGBl. II S. 395).

II.

Kroatien hat dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 1. Juli 1992 seine Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen notifiziert, das vom ehemaligen Jugoslawien ratifiziert worden war (vgl. die Bekanntmachung vom 2. Februar 1977, BGBl. II S. 213).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Januar 1993 (BGBl. II S. 138).

Bonn, den 9. Februar 1993

Auswärtiges Amt
 Im Auftrag
 Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen**

Vom 9. Februar 1993

Georgien hat dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 4. November 1992 seine Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen vom 5. Dezember 1958 über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen (BGBl. 1969 II S. 1569) notifiziert, das von der ehemaligen Sowjetunion ratifiziert worden war (vgl. die Bekanntmachung vom 19. April 1970, BGBl. II S. 206).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Januar 1993 (BGBl. II S. 138).

Bonn, den 9. Februar 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den zwischenstaatlichen Austausch
von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten**

Vom 9. Februar 1993

Georgien hat dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 4. November 1992 seine Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen vom 5. Dezember 1958 über den zwischenstaatlichen Austausch von amtlichen Veröffentlichungen und Regierungsdokumenten (BGBl. 1969 II S. 997) notifiziert, das von der ehemaligen Sowjetunion ratifiziert worden war (vgl. die Bekanntmachung vom 17. Dezember 1969, BGBl. 1970 II S. 15).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Januar 1993 (BGBl. II S. 138).

Bonn, den 9. Februar 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Konvention
zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten**

Vom 9. Februar 1993

I.

Aserbaidschan hat dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit Fernschreiben vom 6. August 1992 seine Rechtsnachfolge zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233) notifiziert, die von der ehemaligen Sowjetunion ratifiziert worden war (vgl. die Bekanntmachung vom 26. Oktober 1967, BGBl. II S. 2471).

II.

Georgien hat dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 4. November 1992 seine Rechtsnachfolge zu der Konvention notifiziert.

III.

Kroatien hat dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 1. Juli 1992 seine Rechtsnachfolge zu der Konvention notifiziert, die vom ehemaligen Jugoslawien ratifiziert worden war (vgl. die Bekanntmachung vom 30. April 1970, BGBl. II S. 260).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Januar 1993 (BGBl. II S. 138).

Bonn, den 9. Februar 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Hohe See**

Vom 9. Februar 1993

Kroatien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 3. August 1992 seine Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen vom 29. April 1958 über die Hohe See (BGBl. 1972 II S. 1089) notifiziert. Dementsprechend ist Kroatien am 8. Oktober 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, Vertragspartei des Übereinkommens geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 15. Mai 1975 (BGBl. II S. 843) und vom 11. November 1992 (BGBl. II S. 1193).

Bonn, den 9. Februar 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten**

Vom 9. Februar 1993

Mit Zirkularnote vom 19. Januar 1993 teilte das Generalsekretariat des Europarats mit, daß die Slowakische Republik und die Tschechische Republik je eine Rechtsnachfolgeerklärung zu dem Europäischen Übereinkommen vom 15. Dezember 1956 über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten (BGBl. 1964 II S. 1289) abgegeben haben. Dementsprechend sind die Slowakische Republik und die Tschechische Republik am 1. Januar 1993, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragsparteien des vorstehend aufgeführten Übereinkommens geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Oktober 1992 (BGBl. II S. 1155).

Bonn, den 9. Februar 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens über die akademische Anerkennung
von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen**

Vom 9. Februar 1993

Mit Zirkularnote vom 19. Januar 1993 teilte das Generalsekretariat des Europarats mit, daß die Slowakische Republik und die Tschechische Republik je eine Rechtsnachfolgeerklärung zu dem Europäischen Übereinkommen vom 14. Dezember 1959 über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen (BGBl. 1969 II S. 2057) abgegeben haben. Dementsprechend sind die Slowakische Republik und die Tschechische Republik am 1. Januar 1993, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragsparteien des vorstehend aufgeführten Übereinkommens geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. November 1992 (BGBl. II S. 1171).

Bonn, den 9. Februar 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den Beitritt der Republik Griechenland
zu dem Übereinkommen
über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht**

Vom 9. Februar 1993

Das Übereinkommen vom 10. April 1984 über den Beitritt der Republik Griechenland zu dem am 19. Juni 1980 in Rom zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (BGBl. 1988 II S. 562) ist nach seinem Artikel 4 Absatz 2 für die

Niederlande am 1. Oktober 1992
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Juli 1992 (BGBl. II S. 550).

Bonn, den 9. Februar 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse
und des Zusatzprotokolls**

Vom 9. Februar 1993

Mit Zirkularnote vom 19. Januar 1993 teilte das Generalsekretariat des Europarats mit, daß die Slowakische Republik und die Tschechische Republik je eine Rechtsnachfolgeerklärung zu der Europäischen Konvention vom 11. Dezember 1953 über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (BGBl. 1955 II S. 599; 1971 II S. 17) und zu dem Zusatzprotokoll vom 3. Juni 1964 zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (BGBl. 1971 II S. 17) abgegeben haben. Dementsprechend sind die Slowakische Republik und die Tschechische Republik am 1. Januar 1993, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragsparteien der vorstehend aufgeführten Konvention und des Zusatzprotokolls geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. II S. 1146).

Bonn, den 9. Februar 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Verträge von 1989
des Weltpostvereins**

Vom 9. Februar 1993

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. August 1992 zu den Verträgen vom 14. Dezember 1989 des Weltpostvereins (BGBl. 1992 II S. 749) wird bekanntgemacht, daß

1. das Vierte Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins
2. die Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins nebst Anhang
3. der Weltpostvertrag
4. das Postpaketabkommen
5. das Postanweisungsabkommen
6. das Postgiroabkommen
7. das Postnachnahmeabkommen

nebst Schlußprotokollen für

Deutschland am 10. Dezember 1992

in Kraft getreten sind; die Ratifikationsurkunde ist am 10. Dezember 1992 bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt worden.

Die Verträge sind ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Armenien am 14. September 1992, Nr. 1–7

Armenien hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, die Vorbehalte der Artikel II Abs. 3, XII Abs. 2, XIII Abs. 2 und XXII des Schlußprotokolls zum Weltpostvertrag und der Artikel III und IX des Schlußprotokolls zum Postpaketabkommen in Anspruch zu nehmen.

Bahamas am 20. Juli 1992, Nr. 1–4

Belgien am 1. Januar 1992, Nr. 1–7

Bolivien am 11. Dezember 1991, Nr. 1–4

Burkina Faso am 10. April 1992, Nr. 1–7

China am 17. Dezember 1991, Nr. 1–4

am 15. Juli 1992, Nr. 5

Dänemark am 21. Oktober 1992, Nr. 1–7

Estland am 30. April 1992, Nr. 1–4

Estland hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, die Vorbehalte der Artikel XII Abs. 2, XIII Abs. 2 und XXII des Schlußprotokolls zum Weltpostvertrag in Anspruch zu nehmen.

Heiliger Stuhl am 8. März 1991, Nr. 1–7

Indonesien am 1. Januar 1991, Nr. 1

am 8. Mai 1991, Nr. 2–6

Israel am 4. April 1991, Nr. 1–4

Japan am 1. Januar 1991, Nr. 1–6

Jordanien am 24. Mai 1991, Nr. 1–5

Kanada am 20. März 1991, Nr. 1–4

Kasachstan am 27. August 1992, Nr. 1–4

Kasachstan hat bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, die Vorbehalte der Artikel II Abs. 3, XII Abs. 2, XIII Abs. 2 und XXII des Schlußprotokolls zum Weltpostvertrag und der Artikel III und IX des Schlußprotokolls zum Postpaketabkommen in Anspruch zu nehmen.

Katar am 22. März 1991, Nr. 1–5

Korea, am 13. Juni 1991, Nr. 1–4

Demokratische Volksrepublik

Korea, Republik	am	28. Januar 1991, Nr. 1–7
Kroatien	am	20. Juli 1992, Nr. 1–7
Lettland	am	17. Juni 1992, Nr. 1–4
Lettland hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, den Vorbehalt des Artikels XXII des Schlußprotokolls zum Weltpostvertrag in Anspruch zu nehmen.		
Libanon	am	19. März 1991, Nr. 1–5
Liechtenstein	am	26. Juli 1991, Nr. 1–7
Litauen	am	10. Januar 1992, Nr. 1–4
Luxemburg	am	4. Februar 1991, Nr. 1–7
Moldau	am	16. November 1992, Nr. 1–7
Moldau hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, die Vorbehalte der Artikel II Abs. 3, XII Abs. 2, XIII Abs. 2 und XXII des Schlußprotokolls zum Weltpostvertrag und der Artikel III und IX des Schlußprotokolls zum Postpaketabkommen in Anspruch zu nehmen.		
Namibia	am	30. April 1992, Nr. 1–7
Norwegen	am	22. September 1992, Nr. 1
Österreich	am	20. November 1991, Nr. 1–7
Oman	am	30. August 1991, Nr. 1–4
Papua-Neuguinea	am	4. März 1992, Nr. 1–3
Saudi-Arabien	am	19. Dezember 1991, Nr. 1–4
Schweden	am	1. Januar 1991, Nr. 1–5, 7
	am	15. März 1991, Nr. 6
Schweiz	am	6. Juni 1991, Nr. 1–7
Singapur	am	1. Januar 1991, Nr. 1–4
Slowenien	am	27. August 1992, Nr. 1–7
Spanien	am	15. Juni 1992, Nr. 1–7
St. Kitts und Nevis	am	27. September 1991, Nr. 1–7
St. Vincent und die Grenadinen	am	28. Oktober 1991, Nr. 1–4, 6
Thailand	am	1. Januar 1991, Nr. 1–5, 7
Trinidad und Tobago	am	16. Oktober 1992, Nr. 1–4
Tunesien	am	3. Juni 1991, Nr. 1–7
Vereinigte Staaten	am	1. Januar 1991, Nr. 1–5
	mit Erstreckung auf die Gesamtheit der Gebiete, deren internationale Beziehungen von den Vereinigten Staaten wahrgenommen werden.	
Zypern	am	18. September 1992, Nr. 1–7

Bonn, den 9. Februar 1993

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
des deutsch-marokkanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit 1991**

Vom 10. Februar 1993

Das in Rabat am 8. Januar 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko über Finanzielle Zusammenarbeit 1991 ist nach seinem Artikel 5

am 8. Januar 1993

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Februar 1993

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Marokko
über Finanzielle Zusammenarbeit 1991**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Königreichs Marokko –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Königreich Marokko beizutragen,

unter Bezugnahme auf die in der Zeit vom 3. bis 5. Juni 1991 in Bonn geführten deutsch-marokkanischen Regierungsverhandlungen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Marokko oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main,

a) für die Vorhaben

- aa) „Agrarkreditbank CNCA, VIII. Kreditlinie“,
- bb) „Forstvorhaben“,

Darlehen bis zu insgesamt 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

b) für die Vorhaben

- aa) „Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung kleiner ländlicher Zentren“,
- bb) „Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Region Loukkos (Ksar el Kebir)“,
- cc) „Integrierte Wüstenbekämpfung im Draa-Tal“,
- dd) „Studien- und Fachkräftefonds VI“,

Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar) bis zu insgesamt 45 000 000,- DM (in Worten: fünfundvierzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß die unter Doppelbuchstaben aa bis cc genannten Vorhaben als Vorhaben des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags (nicht rückzahlbar) erfüllen.

(2) Kann bei den in Absatz 1 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa bis cc bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung des Königreichs Marokko oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,10 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Main, für diese Vorhaben bis zur Höhe der vorgesehenen Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar) Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Marokko durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Werden die in Absatz 1 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa bis cc bezeichneten Vorhaben durch Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung mit dem Ziel der Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerungsschichten mit niedrigem Einkommen ersetzt, die die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags (nicht rückzahlbar) erfüllen, können Finanzierungsbeiträge (nicht rückzahlbar), anderenfalls Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Königreichs Marokko zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder (nicht rückzahlbare) Finanzierungsbeiträge von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen ebenfalls Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen den Empfängern der Darlehen und (nicht rückzahlbaren) Finanzierungsbeiträge und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Geschrieben zu Rabat am 8. Januar 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und arabischen Wortlauts ist der französische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Neubauer

Für die Regierung des Königreichs Marokko
Dairi

(2) Die Regierung des Königreichs Marokko, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die marokkanische Seite übernimmt sämtliche Steuern und Abgaben, die gegebenenfalls von der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge im Königreich Marokko zu entrichten sind, so daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau keinerlei Steuern und sonstige öffentlichen Abgaben im Königreich Marokko zu zahlen hat.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Marokko überläßt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und der (nicht rückzahlbaren) Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.